



Oberlandesgericht Stuttgart

2. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., gesetzlich vertreten durch d. Vorstand, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Crailsheimer Straße 52, 74523 Schwäbisch Hall
- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unzulässigkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 2. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht , den Richter am Oberlandesgericht und den Richter am Oberlandesgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.01.2026 am 26.02.2026 für Recht erkannt:

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts Heilbronn vom 22. Februar 2024 (Az.: 6 O 97/23) wird **zurückgewiesen**.

II. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte.

III. Dieses und das in Ziffer I genannte Urteil sind vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung aus Ziffer 1 c. des erstinstanzlichen Urteilstenors durch Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000,- € abzuwenden, sofern nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenpunkt durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages leistet.

IV. Die Revision wird zugelassen, soweit die Berufung gegen Ziffer 1 c. des landgerichtlichen Urteilstenors zurückgewiesen ist; im Übrigen wird sie nicht zugelassen.

Streitwert für das Berufungsverfahren: **5.000,- €**.

GRÜNDE:

A

Der Kläger macht Unterlassungsansprüche gemäß § 1 UKlaG gegenüber der Beklagten auf Unterlassung der Verwendung von Bausparbedingungen (ABB) geltend.

Wegen des Sachverhalts wird auf die Feststellungen in dem Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts Heilbronn vom 22. Februar 2024 (Az.: 6 O 97/23) Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 ZPO).

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und, soweit für das Berufungsverfahren noch von Bedeutung, im Wesentlichen ausgeführt:

Zur Jahresentgeltklausel (Tenor Ziffer 1 a. – § 17 (1) a) der ABB:

Die in § 17 (1) a) der ABB der Beklagten enthaltene Klausel zum Jahresentgelt sei auf der Grundlage der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung kontrollfähig und nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB aufgrund einer unangemessenen Benachteiligung der Vertragspartner der Beklagten unwirksam.

Die Jahresentgeltklausel sei nicht eindeutig. Ausgehend von ihrem Wortlaut bepreise sie einerseits die Verschaffung des Anwartschaftsrechts und damit eine der vom Bundesgerichts-

hof von der Bausparkasse neben der sich aus dem anwendbaren Darlehensvertragsrecht ergebenden Zinszahlungspflicht mit Vertragsschluss zu erbringenden weiteren Hauptleistungspflicht aus § 1 Abs. 2 BauSparkG (s. BGHZ 235, 102 ff, Rz. 23 m.w.N.), andererseits auch die bloße Aufrechterhaltung dieser Anwartschaft.

Unabhängig davon, ob für die Verschaffung der Anwartschaft ein Entgelt verlangt werden könne, sei die Aufrechterhaltung der Anwartschaft lediglich eine zwingende Folge der in der Verschaffung der Anwartschaft liegenden Hauptleistung der Beklagten, da die Bausparkasse bis zur Zuteilungsreife des Bausparvertrages die Anwartschaft/Option ohnehin aufrechterhalten müsse. Es handele sich insoweit deshalb um eine Verwaltungstätigkeit der Beklagten, die diese im eigenen Interesse zu erbringen habe und nicht um eine gesondert bepreisable Leistung. Sinn und Zweck der Anwartschaft sei nämlich, dass der Anwartschaftsgeber mit Gewährung der Anwartschaft dem Anspruchsgegner bei Erfüllung der in der Zukunft liegenden Voraussetzungen einen verbindlichen Anspruch auf Erfüllung des mit der Anwartschaft erworbenen Rechts gebe.

Es werde aus der Klausel nicht hinreichend deutlich, inwieweit das erhobene Jahresentgelt ggf. die Hauptleistung (Verschaffung der Anwartschaft) und die nicht gesondert bepreisable Nebenpflicht (Aufrechterhaltung der Anwartschaft) als Verwaltungstätigkeit betreffe.

Nach dem gesetzlichen Grundsatz der kundenfeindlichsten Auslegung sei hier von einer kontrollfähigen Preisnebenabrede auszugehen. Denn durch sie würden Kosten für sonstige Tätigkeiten des Verwenders auf den Kunden abgewälzt, die der Verwender im eigenen Interesse erbringe (st. Rspr., BGHZ 180, 257, Rn. 16; BGHZ 187, 360, Rn. 26; BGHZ 190, 66, Rn. 19; BGHZ 195, 298, Rn. 13; BGHZ 201, 168, Rn. 24, BGHZ 209, 71, Rn. 2; BGH, WM 2017, 87, Rn. 18; u.a.).

Auf einen Bausparvertrag sei auch in der Ansparphase Darlehensrecht anzuwenden (BGHZ 214, 94, Rn. 20 und Rn. 22). Die von der Bausparkasse in der Ansparphase geschuldete Hauptleistung bestehe gemäß § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB in der Zahlung der Zinsen auf das Bausparguthaben und gemäß § 1 Abs. 2 BauSparkG darin, dem Bausparer nach der Leistung der Bauspereinlagen einen Anspruch auf Gewährung eines niedrig verzinslichen Bauspardarlehens aus der Zuteilungsmasse zu verschaffen (BGHZ 215, 23, Rn. 29). Weitere vertragliche Hauptleistungspflichten der Bausparkasse bestünden in der Ansparphase nicht (BGH, Urteil vom 15. November 2022 – XI ZR 551/21, juris Rn. 23). Aus der Natur des Bausparvertrages ergäben sich weitere Aufgaben der Bausparkasse (BGHZ 215, 23, Rn. 29). Diese als bauspartechnische Verwaltung, Kollektivsteuerung und Führung einer Zuteilungsmasse umschriebene Verwaltungstätigkeit, wozu auch die Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf das Bauspardarlehen zähle, sei lediglich notwendige Vorleistung für die eigentliche Leistungserbringung, nämlich die Gewährung eines relativ niedrig verzinslichen Bauspardarlehens aus der zur Verfügung stehenden Zuteilungsmasse und somit durchgängig keine von der Bausparkasse zu erbringende Hauptleistung, sondern vorbereitende interne Verwaltungstätigkeit der Bausparkasse, durch die diese sicherstelle, die Ansprüche der Bausparer aus § 1 Abs. 2 Satz 1 BauSparkG auf Gewährung von Bauspardarlehen erfüllen zu können (vgl. BGH, Urteil vom 15. November 2022 – XI ZR 551/21, Rn. 24 f.).

Das Entgelt korrespondiere als Jahresentgelt auch zeitlich nicht einer Hauptleistungspflicht der Beklagten (vgl. BGHZ 187, 360, Rn. 32 f.).

Schon mit dem Abschluss des Bausparvertrages entstehe das Anwartschaftsrecht (vgl. BGH, Urteil vom 15. November 2022 – XI ZR 551/21, Rz 25) und damit die Rechtsposition, welche die Bausparkasse aufrecht zu erhalten habe. Es handele sich nicht um eine „sich entwickelnde oder werdende Option auf dem Weg zur Zuteilungsreife“.

Bis zur Zuteilung gewähre in erster Linie der Bausparer dem Kollektiv ein zinsgünstiges Darlehen. Erst mit Erreichen der Zuteilungsreife hänge die Inanspruchnahme der Option – Bonität unterstellt – nur noch vom Willen des Bausparers (Zuteilungsannahme und Erklärung der Inanspruchnahme des Bauspardarlehens) ab.

Der Bundesgerichtshof habe ausdrücklich klargestellt, dass weitere vertragliche Hauptpflichten der Bausparkasse in der Ansparphase nicht bestehen und sich auch nicht aus den Vorschriften des Bausparkassengesetzes ableiten ließen (BGHZ 235, 102, Rz. 23). Damit sei klargestellt, dass eine sich aus § 1 Abs. 2 BauSparkG ggf. ergebende Pflicht zur „Aufrechterhaltung der Darlehensoption“ nicht als weitere Hauptpflicht der Bausparkasse deklariert werden könne.

Gegen eine Hauptleistungspflicht spreche weiter, dass der Bausparer keinen Anspruch darauf habe, dass die Bausparkasse die Regelungen des Bausparkassengesetzes zur ordnungsgemäßen Kollektivsteuerung und Führung der Zuteilungsmasse (vgl. § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 2 und 4 BauSparkG) einhalte (BGH, Urteil vom 15. November 2022 – XI ZR 551/21, Rn. 26; vgl. auch § 4 Abs. 5 BauSparkG).

Das Jahresentgelt stelle sich auch nicht als Vergütung für eine sonstige, rechtlich selbständige, gesondert vergütungsfähige Leistung der Beklagten dar (vgl. BT-Drs. VI/1900, S. 11). Die Bausparkasse erbringe die Verwaltungstätigkeiten nach §§ 6, 6a BauSparkG ohne Rücksicht auf die Individualinteressen des einzelnen Bausparers und ohne die Möglichkeit einer Delegation (§ 8 Abs. 2 BauSparkG) aufgrund einer eigenen gesetzlichen, nicht einer jeweils erst einzelvertraglich im Verhältnis zu jedem einzelnen Bausparer begründeten Verpflichtung. Das Aufrechterhalten der Anwartschaft / Option stelle eine von Gesetzes wegen zwingend zu erbringende Verwaltungstätigkeit der Bausparkasse dar (BGH, Urteil vom 15. November 2022 – XI ZR 551/21, juris Rn. 30). Auch der Vergleich mit Bereitstellungsprovisionen oder Stillhalteprämien „hinke“ deshalb. Für das allgemeine Darlehen und für das Bauspardarlehen gälten unterschiedliche Regelungen zur Auszahlung.

Eine Entgeltklausel sei zudem nicht bereits deshalb kontrollfrei, weil dem Kunden das Entgelt bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hinreichend klar vor Augen geführt werde (BGHZ 187, 360, Rn. 27). Lasse eine Klausel die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen für den Kunden hinreichend deutlich erkennen, so wahre sie zwar die Anforderungen des Transparenzgebots gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB (BGHZ 141, 137, 143; BGHZ 147, 373, 377 f.). Dies schließe eine Angemessenheitskontrolle nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB aber nicht aus. Diese bleibe bei AGB geboten (BGHZ 215, 23, Rn. 23).

Die Klausel der Beklagten halte einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB nicht stand. Sie benachteilige die Vertragspartner der Beklagten unangemessen (§ 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB), weil sie gemäß der ständigen Rechtsprechung des BGH (BGHZ 201, 168, Rn. 66 ff.; u.a.), von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung abweiche ohne dass die Beklagte die Indizwirkung des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB (s. dazu BGHZ 141, 380, 390; BGHZ 201, 168, Rn. 69; BGHZ 212, 363, Rn. 42) widerlegt habe.

Auch in der Ansparphase eines Bausparvertrages gelte der Grundsatz, dass AGB unwirksam seien, in denen Aufwand für Tätigkeiten auf den Kunden abgewälzt werden solle, zu denen der Verwender gesetzlich oder nebenvertraglich verpflichtet sei oder die er überwiegend im eigenen Interesse erbringe (vgl. BGHZ 180, 257, Rn. 21; BGHZ 195, 298, Rn. 42; BGHZ 232, 227, Rn. 19), wie hier der Fall (s. schon oben; vgl. auch BGH, Urteil vom 15. November 2022 – XI ZR 551/21, juris Rn. 34 f.).

Hinreichende Gründe, die die Klausel bei der gebotenen umfassenden Interessenabwägung (BGHZ 133, 10, 15 f.; BGHZ 153, 344, 349; BGHZ 199, 355, Rn. 45) in der Ansparphase gleichwohl als angemessen erscheinen ließen, seien nicht gegeben.

Weder § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauSparkG, noch § 9 BauSparkG böten, wie der Bundesgerichtshof bereits klargestellt habe, eine Rechtsgrundlage für die Bepreisung gesetzlicher Verpflichtungen der Bausparkassen (BGHZ 212, 363, Rn. 43 und Rn. 45). Auch individuelle Vorteile des einzelnen Bausparers könnten die Regelung sachlich nicht rechtfertigen (vgl. BGHZ 212, 363, Rn. 52 ff.). Bausparkassen könnten bei Abschluss des Bausparvertrags von ihren Vertragspartnern eine Abschlussgebühr erheben (BGHZ 187, 360, Rn. 37 ff.), was die Beklagte nach § 1 ihrer ABB auch tue. Bausparer müssten in der Ansparphase zudem hinnehmen, dass ihre Spareinlagen bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Bausparvertrags nur vergleichsweise niedrig verzinst würden. Vorteilen der Bausparer in der Darlehensphase stünden mithin bereits ohne Berücksichtigung des Jahresentgelts nicht unerhebliche Nachteile in der Ansparphase gegenüber. Ein weitergehender Nachteil ihnen gegenüber sei nicht gerechtfertigt (BGH, Urteil vom 15. November 2022 – XI ZR 551/21, juris Rn. 38).

Kollektive Gesamtinteressen der Bauspargemeinschaft rechtfertigten die Erhebung eines Jahresentgelts in der Ansparphase ebenfalls nicht. Das Jahresentgelt leiste keinen Beitrag zu deren Gunsten. Es fließe nicht in die Zuteilungsmasse (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauSparkG), sondern stelle für die Beklagte eine Ertragsposition dar, die das Jahresergebnis erhöhe (vgl. BGHZ 212, 363, Rn. 48; BGHZ 215, 23, Rn. 44; s. auch BGH, Urteil vom 15. November 2022 – XI ZR 551/21, juris Rn. 39).

Zur Zustimmungsfiktionsklausel (Tenor Ziffer 1 c. – § 21 (3) a) ABB):

Die Klausel in § 21 (3) a) ABB halte einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht stand und sei deshalb unwirksam (vgl. schon LG Stuttgart, Urteil vom 16. Dezember 2022 – 53 O 165/22). Sie regle nach dem maßgeblichen Verständnis des Kunden keine Befugnis zu einer einseitigen Änderung der ABB durch die Beklagte, weiche aber von wesentlichen Grundgedanken der §§ 305 Abs. 2; 311 Abs. 1; 145 ff. BGB ab, indem sie das Schweigen des Verwendungsgegners als Annahme eines Vertragsänderungsantrags qualifiziere (BGHZ 229, 344).

Auf die Wesentlichkeit der Änderung komme es nicht an. Jede Änderung an einem bestehenden Vertrag bedürfe, soweit es keine spezialgesetzlichen Ausnahmen gebe, einer Einigung der Vertragsparteien. Schweigen sei keine Zustimmungserklärung. Hiervon weiche die Klausel ab.

Dies benachteilige die Kunden der Beklagten unangemessen nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Die hierfür gegebene Vermutung (BGHZ 141, 380, 390; BGHZ 201, 168, Rn. 69; BGHZ 229, 344, 358, Rn. 24) sei hier nach der gebotenen umfassende Interessenabwägung (vgl. BGHZ 199, 355, Rn. 45, m.w.N.; BGHZ 229, 344, Rn. 24) nicht widerlegt.

Der § 21 (3) ABB biete eine Handhabe, unter Zuhilfenahme einer Zustimmungsfiktion im Falle einer fehlenden fristgerechten Ablehnung das Vertragsgefüge teilweise umzugestalten (vgl. BGH, Urteil vom 11. Oktober 2007- III ZR 63/07, WM 2007, 2202, Rn. 31 ff.).

Die Klausel berücksichtige nicht den Grund für das Schweigen des Bausparers und laufe deshalb gerade gegenüber ungewandten Verbrauchern auf eine einseitige, inhaltlich nicht eingegrenzte Änderungsbefugnis der Beklagten hinaus.

Die Änderungsbefugnis betreffe nicht nur nebensächliche Regelungen der ABB. Die Regelungen in § 16 Abs. 2 oder 3, §§ 18, 19, 20 Abs. 1 ABB und – insbesondere – die für den Vertragscharakter wichtige Präambel seien vertragswesentlich und nicht von untergeordneter Bedeutung.

Eine sachliche Rechtfertigung für eine derart weitreichende Änderungskompetenz liege trotz der langen Laufzeit von Bausparverträgen und dem damit möglicherweise einhergehenden Bedürfnis nach Änderungen nicht vor.

Schon § 21 Abs. 2 ABB erlaube eine einseitige Klauseländerung ohne Zustimmung des Vertragspartners. Die Beklagte sei auf die Zustimmungsfiktion nicht angewiesen, um Vertragsänderungen zu erwirken (OLG Celle, Beschluss vom 27. März 2019 – 3 U 3/19, juris Rn. 38).

Bausparverträge liefen zwar typischerweise lang, jedoch werde bereits bei Abschluss eine spätere Leistung mit weitgehend bestimmtem Umfang festgelegt. Dies unterscheide Bausparverträge von allgemeinen Bankgeschäften und sonstigen Dauerschuldverhältnissen wie z.B. Stromlieferverträgen (OLG Celle, a.a.O., juris Rn. 39).

Es sei kein Grund ersichtlich, warum es bei den von § 21 (3) a) erfassten Regelungen der ABB eines im Vergleich zu den von § 21 (3) b) erfassten Regelungen weitergehenden Änderungsrechts bedürfe. Allein der Hinweis auf die Vielzahl betroffener Verträge genüge nicht.

Schon die Prämisse, eine mittels Zustimmungsfiktion eingeführte Klausel könne anhand der §§ 307 ff. BGB überprüft werden, gelte nicht allgemein, und eine solche Kontrollmöglichkeit mache die vorgelagerte Kontrolle der Zustimmungsfiktion nicht überflüssig (vgl. etwa BGHZ 222, 240, Rn. 23; BGHZ 223, 130, Rn. 16; BGHZ 226, 197, Rn. 16; BGHZ 229, 344-358, Rn. 27). Dies betreffe hier insbesondere Änderungen der der Präambel und der freiwilligen Einlagensicherung nach § 20 ABB. Überdies schütze § 307 BGB nur von einer unangemessenen Benachteiligung des Verbrauchers durch die geänderten ABB, nicht aber davor, eine Änderung im Rahmen der Privatautonomie und des Grundsatzes „pacta sunt servanda“ abzulehnen.

Es liege Wiederholungsgefahr vor.

Die Ordnungsmittellandrohung beruhe auf § 890 Abs. 2 ZPO.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt, beschränkt auf die Verurteilung zur Unterlassung der vom Landgericht in Ziffer 1 a. und 1 c. seines Urteilstenors bezeichneten AGB-Klauseln sowie die hierzu ausgesprochene Ordnungsmittellandrohung. Sie hat ihr Rechtsmittel prozessordnungsgemäß begründet.

Die Beklagte wiederholt ihre erstinstanzlich geäußerten Rechtsauffassungen und trägt im Kern vor:

Zu § 17 (1) ABB:

Die Klausel bepreise die Hauptleistungspflicht der Bausparkasse in der Sparphase und sei daher kontrollfrei.

Das verlangte Entgelt sei angemessen.

Die Berufung verweist auf BGH, Urteile vom 15.11.2022 (XI ZR 551/21; vom 09.05.2017 – XI ZR 308/15; vom 21.02.2017 – XI ZR 185/16, Rn. 80 und – teils abgrenzend – auf OLG Stuttgart, Urteil vom 28.03.2024 – 2 U 207/22.

Werde der Bausparvertrag durch Nichtannahme der Zuteilung bei entsprechender Regelung in den ABB (hier § 5 (2) ABB) fortgesetzt, so bleibe auch die vertragliche Bindung gemäß der Optionsabrede bis zum tatsächlichen Ende der Sparphase erhalten. Die Option auszuüben, liege ab Zuteilungsreife in der Entscheidung des Bausparers. Verzichte er auf die „verschaffte“

Darlehensoption in der Sparphase, führe dies zu einem Zweckfortfall, der den gesamten Bausparvertrag obsolet mache und daher beende.

Eine klare sprachliche Fassung der Option fehle bislang. Daher könne deren Fehlen § 17 (1) a ABB nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Der Bundesgerichtshof verorte das Verschaffen der Option erst nach Leistung der Bauspareinlagen (BGH, Urteil vom 15.11.2022 – XI ZR 551/21, Rn. 23),

Der § 17 (1) a) verdeutliche transparent die Spanne der Hauptleistungspflicht. Der Wortlaut könne nur als zeitliche Spanne verstanden werden. Die Klausel sei nicht mehrdeutig.

Die aufspaltende Auslegung des Landgerichts sei fernliegend. Eine vom Inhalt als Hauptleistung divergierende Auslegung sei nicht naheliegend. Die Zuwendung auf Zeit und der Fortbestand bis zum Ende der Sparphase entspreche dem Inhalt der Hauptleistungspflicht der Bausparkasse, die durch die Rechtsprechung und § 1 II BauSparkG definiert sei. Die Aufrechterhaltung der Option beziehe sich in beiden verkörperten Sinngehalten auf die zeitliche Natur der Bindung der Beklagten bis zum Ende der Sparphase.

Das seitens des BGH geprägte Wort des Einräumens mit Abschluss des Vertrages (BGH v. 15.11.2022 - XI ZR 551/21, Rn. 25) vermöge nicht, die Leistungspflicht der Beklagten in Form der Bindung auf Zeit bis zum Ende der Sparphase für einen durchschnittlich verständigen Vertragspartner hinreichend zu verdeutlichen.

Der Kontext verstärke die Eindeutigkeit des Auslegungsergebnisses. Er verdeutliche, dass die zuvor in § 17 (1) 1 ABB und in der Präambel umschriebene, im Wesen des Bausparvertrags fußende Hauptleistungspflicht bepreist werde.

Die Terminologie des BGH aufgreifend, der in seinen Urteilen in Einklang mit § 1 II BauSparkG andeute, der Rechtsanspruch sei nach Leistung der Bauspareinlagen „verschafft“ (BGH, Urteil vom 15.11.2022 - XI ZR 551/21, Rn. 23), stelle § 17 (1) a 2) ABB dem Begriff des Verschaffens dessen „Aufrechterhaltung“ als Ausdruck einer nicht nur punktuellen, sondern während der gesamten Sparphase andauernden Bindung an die Seite.

Auch § 17 (4) ABB stelle das Gegenteil klar.

Eine Optionsprämie werde als Gegenleistung für die Gewährung der Konditionsbindung entrichtet. Mit der Vereinbarung einer Optionsprämie solle die Bindung des Optionsgebers an den Hauptvertrag abgegolten werden.

In der Art der Preisgestaltung sei eine Bausparkasse als Kernbereich der Privatautonomie grundsätzlich frei (BGH, Urteil vom 07.12.20210 - Xi ZR 3/10, Rn. 31), sodass aus einer ratierten Aufteilung eines Entgeltes kein Rückschluss auf den Anlass der Erhebung gezogen werden könne. Der Klauselverwender müsse auch nicht über die interne Grundlage der Kalkulation aufklären (OLG Stuttgart, Urteil vom 28.03.2024 - 2 U 207/22, unter B.4.a).

Mit der Dauer der Ansparphase wachse die wirtschaftliche Unsicherheit für die Beklagte. Die Optionsprämie stehe im Synallagma zur vertraglich vereinbarten, optionsartigen Bindung (RGZ 48, 234, 238; u.a.) und bestimme den Preis für das Aufrechterhalten der Option (vgl. BGH, Urteil vom 15.11.2022 – XI ZR 551/21, Rnrn. 23, 25 und 31).

Ein Versagen der Bepreisbarkeit würde ohne beschränkende Eingriffsgrundlage in den Regelungen des BauSparkG ein Novum darstellen (Herresthal, ZIP 2023, 333, 339).

Die Beklagte bepreise eindeutig keinen internen Verwaltungsaufwand (vgl. BGH, Urteil vom 18.01.2022 – XI ZR 505/21, Rn. 19), sondern Risiko und Kosten der Option, wie allgemein üblich.

Auch der Darlehenszins in der Darlehensphase bepreise mittelbar den hausinternen Verwaltungs- und Personalaufwand der Bausparkasse.

Die Anzahl der Sparjahre sei zu Beginn des Vertragsverhältnisses seitens der Bausparkasse nicht prognostizierbar, § 4 V BauSparkG, wohl aber für den Sparer im Wesentlichen absehbar und durch seine Gestaltungsmöglichkeiten (Regelmäßigkeit und Höhe der Sparbeiträge, Zuteilungsannahme, Darlehensverzicht, Kündigung des Bausparvertrags) bestimmbar.

Wäre die Klausel unwirksam, wäre eine ergänzende Vertragsauslegung geboten (OLG Schleswig, Beschluss vom 07.06.2021 – 16 U 53/21, BeckRS 2021, 18922).

Geboten wäre zudem ggf. eine Umformulierung der Klausel in zwei abtrennbare Regelungsgegenstände, nämlich zur Hauptleistung und zu Nebenpflichten. Eine derartige Umformulierung stelle keine geltungserhaltende Reduktion dar (Ulmer/Brandner/Hensen, 2016, § 306 BGB, Rn. 13a; BGH, Urteil vom 18.05.1995 – XI ZR 108/94, MDR 1996, 133, 135).

Zur Zustimmungsfiktion (Tenor Ziffer 1. c.):

Die Klausel in § 21 (3) ABB schaffe im Einklang mit § 308 Nr. 5 BGB und der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Vertragsparteien. Sie erlaube es gerade nicht, das Vertragsgefüge „umzugestalten“ (vgl. zu einer inhaltsgleichen Klausel OLG Stuttgart, Urteil vom 28.03.2024 (Az.: 2 U 207/22; aber auch BGH, Urteil vom 27.04.2021 – XI ZR 26/20, Rn. 26). Die Regelungen der §§ 16 (2), (3), 18, 19, 20 (1) ABB und der Präambel seien als nebensächlich anzusehen (vgl. BGH, Urteile vom 27.04.2021 – XI ZR 26/20, Rn. 27, 32, 38; und vom 09.07.1991 – XI ZR 72/90, NJW 1991, 2559, 2564; s. auch OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 05.10.2023 – 3 U 286/22, BeckRS 2023, 26610, Rn. 113); die Klausel erlaube ohne Zustimmung des Bausparers nur unwesentliche Änderungen des Vertrages. Zudem gelte § 9 Abs. 1 Satz 4 BauSparkG (Genehmigung der BaFin).

Der Weg, Änderungen mittels § 21 (2) ABB i.V.m. § 9 I 2 BauSparkG über eine Zustimmung der BaFin umzusetzen, bestehe nicht, wenn – wie vorliegend – Änderungen nicht das „Vertragsgefüge“ betreffen (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 BauSparkG). Unwesentliche Änderungen seien der BaFin lediglich anzuzeigen und durchliefen daher kein Genehmigungsverfahren (Osburg, VuR 2019, 465, 467; BGH, NJW 2023, 2273, 2276, Rn. 32).

Eine Zustimmung aller Kunden einzuholen, bedeutete einen immensen Aufwand, und die Bausparkasse könne sich, anders als eine Bank um Kontokorrentverfahren, nicht vom Vertrag lösen, wenn eine Zustimmung ausbleibe (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 28.03.2024 – 2 U 207/22, m.w.N.).

Die Klausel sei transparent und wahre das Interesse beider Vertragsparteien an einer gleichermaßen effizienten, wie kostengünstigen Vertragsdurchführung durch ein ausgewogenes, abgestuftes und enumerativ konkretisiertes Regelungskonzept.

Die Beklagte beantragt:

I. Das Urteil des Landgerichts Heilbronn vom 22.02.2024, Az. Rt 6 O 97/23 wird aufgehoben, soweit der Beklagten untersagt wird, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleichen Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Bausparverträgen zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

a.

§ 17 Jahresentgelt, Entgelte und Aufwendungsersatz

(1) a) Der Bausparer erwirbt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge einen Rechtsanspruch (Anwartschaft) auf die Gewährung eines Bauspardarlehens aus der Zuteilungsmasse. Für die Verschaffung und Aufrechterhaltung dieser Anwartschaft erhebt die Bausparkasse in der Sparphase zudem ein Jahresentgelt. Dieses kann bis zu 36 € jährlich betragen. Die aktuelle Höhe des Jahresentgelts wird unter www.schwaebisch-hall.de veröffentlicht. Das jeweilige Jahresentgelt wird bei Abschluss des Bausparvertrags vereinbart und bleibt dann bis zur Auszahlung/Rückzahlung des Bausparguthabens unverändert. Wird die Bausparsumme jedoch erhöht, gilt für den gesamten erhöhten Bausparvertrag ab dem Jahr der Erhöhung das im Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge geltende Jahresentgelt.

c.

§ 21 Bedingungsänderungen

(3)

a) Betrifft die Änderung § 16 Abs. 2 oder 3, die §§ 18, 19, 20 Abs. 1 oder die Präambel, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen zwei Monaten nach Zugang einer Mitteilung nach Abs. 1 in Textform widerspricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde.

II. Die Klage wird insoweit abgewiesen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angegriffene Urteil.

Beide Parteien sehen für den Fall ihres Unterliegens die Zulassung der Revision als geboten an.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrages zweiter Instanz wird auf die im Berufungsverfahren beim Oberlandesgericht Stuttgart eingereichten Schriftsätze und die Sitzungsniederschrift vom 15. Januar 2026 Bezug genommen.

Die BaFin wurde mit Schreiben vom 29. August 2025 aufgrund der Verfügung des Vorsitzenden vom 27. August 2025 von dem Verfahren in Kenntnis gesetzt.

B

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet. Das Landgericht hat die Grundsätze für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Allgemeinen Geschäftsbedingung, wie vorliegend einschlägig, zutreffend wiedergegeben. Auf seine Ausführungen nimmt der Senat billigend Bezug und sieht von einer wiederholenden Darstellung ab. Lediglich ergänzend wird auf die Rechtsprechung des Senates in OLG Stuttgart, Urteile vom 03. Februar 2022 – 2 U 1172/20; und vom 28. März 2024 – 2 U 207/22, Bezug genommen. An diesem Maßstab gemessen sind beide noch im Streit stehenden ABB-Klauseln unwirksam.

I.

Die Jahresentgeltklausel (§ 17 (1) ABB) stellt eine kontrollfähige Preisnebenabrede dar und benachteiligt die Vertragspartner der Beklagten unangemessen (§ 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB), weil sie von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung abweicht, ohne dass die Beklagte die Indizwirkung des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB widerlegt hat. Dies hat das Landgericht mit zutreffender Begründung, auf welche der Senat ebenfalls billigend Bezug nimmt, erkannt und die Beklagte diesbezüglich zur Unterlassung verurteilt. Die Entscheidung hierzu steht im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, welche der erkennende Senat teilt (s. schon OLG Stuttgart, Urteil vom 28. März 2024 – 2 U 207/22, insbes. juris Rn. 110 ff.). Lediglich ergänzend ist auf die Angriffe der Berufung auszuführen:

1.

Die Jahresentgeltklausel stellt eine kontrollfähige Preisnebenabrede dar und nicht, wie von der Berufung ins Zentrum ihrer Argumentation gerückt, eine (kontrollfreie) Hauptpreisabrede.

a)

Der Bundesgerichtshof hat, wie vom Landgericht erkannt und zutreffend wiedergegeben, die Hauptleistungspflichten der Bausparkasse in der Ansparphase des Bausparvertrages (bezogen auf eine andere Jahresentgeltklausel) bereits in seinem Urteil vom 15. November 2022 – XI ZR 551/21 eingehend bestimmt und im Ergebnis geklärt.

Danach ist auf einen Bausparvertrag Darlehensrecht anzuwenden (BGHZ 214, 94, Rn. 20). Das gilt nicht nur für die Darlehensphase, sondern auch für die Ansparphase, wobei der Bausparer in der Ansparphase der Darlehensgeber und die Bausparkasse die Darlehensnehmerin ist (BGH, a.a.O., Rn. 22). Die von der Bausparkasse in der Ansparphase geschuldete Hauptleistung besteht danach einerseits gemäß § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB in der Zahlung der Zinsen auf das Bausparguthaben und andererseits gemäß § 1 Abs. 2 BauSparkG darin, dem Bausparer nach der Leistung der Bauspareinlagen einen Anspruch auf Gewährung eines niedrig verzinslichen Bauspardarlehens aus der Zuteilungsmasse zu verschaffen (BGH, Urteil vom 09. Mai 2017 – XI ZR 308/15, BGHZ 215, 23 Rn. 29). Weitere vertragliche Hauptleistungspflichten der Bausparkasse bestehen in der Ansparphase nicht. Sie lassen sich weder aus der Rechtsnatur des Bausparvertrags, noch aus den Vorschriften des Bausparkassengesetzes ableiten (BGHZ 235, 102, Rn. 23 ff., m.w.N.).

Nachfolgend legt der Bundesgerichtshof dar, dass die Aufgaben der Bausparkasse, durch welche die Gewährung des zinsgünstigen Darlehens an den Bausparer gewährleistet werden soll, Nebenpflichten der Bausparkasse sind, denen nur eine dienende Funktion zukommt.

Dem hat sich der erkennende Senat angeschlossen (OLG Stuttgart, Urteil vom 28. März 2024 – 2 U 207/22, juris Rn. 98 ff., m.w.N.).

b)

Davon abzugehen, besteht kein Anlass. Die von der Beklagten hiergegen aufgezugene Konstruktion eines Entgelts für die Aufrechterhaltung einer Option auf Gewährung des Bauspardarlehens geht an der gesetzlichen Konzeption des Bausparvertrages vorbei, wie sie der Bundesgerichtshof bereits klar aufgezeigt hat. Die Anwartschaft des Bausparers wird kraft Gesetzes durch den Abschluss des Bausparvertrages begründet (vgl. BGHZ 235, 102, Rn. 25) und wächst von Anfangs null in dem Maße an, in welchem der Bausparer seinen Vertrag bespart. Die Maßnahmen der Bausparkasse zur Gewährleistung der Anwartschaft auf das Bauspardarlehen hat der Bundesgerichtshof in derselben Entscheidung als Nebenpflichten eingestuft, die im Interesse der Gemeinschaft der Bausparer (des Bausparkollektivs) erbracht werden (BGH, a.a.O., Rn. 24 f., m.w.N.).

c)

Die Aufspaltung in die Verschaffung der Option (Anwartschaft) und deren Aufrechterhaltung ist mit dem vom Bundesgerichtshof aufgezeigten Pflichtengefüge unvereinbar. Die Anwartschaft besteht kraft Gesetzes solange fort, bis der Bausparer das vorgesehene Bauspardarlehen erhält oder der Vertrag anderweitig zu einem Ende gelangt.

Ohne Einfluss auf diese rechtliche Beurteilung bleiben die Ausführungen der Beklagten dazu, dass ein Verzicht des Bausparers auf die Zuteilung und auf seinen Darlehensanspruch zum Wegfall der Vertragsgrundlage und damit zum Ende des Vertragsverhältnisses führe. Mit dem Wegfall der Grundlage endet auch die Ansparphase und damit die von der Beklagten intendierte Geltungsspanne der Jahresentgeltklausel. Außerdem muss eine solche einzelfallbezogene Erwägung für die Auslegung der ABB unerheblich bleiben.

d)

Unbehelflich sind die Erwägungen der Berufung zu Optionen außerhalb des Bausparvertragsverhältnisses. Betriebswirtschaftliche Kosten zur Gewährleistung der Optionsausübung sind – anders als dies beim Stillhalter einer Aktienoption oder beim lieferpflichtigen Warenkaufoptionsgeber der Fall sein mag – im Bausparverhältnis nicht ersichtlich. Das Erstarken der Anwartschaft hängt hier vom ansparabhängigen Anwachsen der Bewertungszahl und von der Veränderung der für eine Zuteilung erforderlichen Bewertungszahl ab.

Die wirtschaftliche Belastung der Bausparkasse zur Gewährleistung der Optionsausübung beschränkt sich auf ihren vertragstypimmanenten Verwaltungsaufwand. Ihr wirtschaftliches Risiko liegt in gravierenden Zinssenkungen am Kapitalmarkt. Dieses Risiko ist jedoch vertragsimmanent und betrifft nicht die Aufrechterhaltung der Anwartschaft des Bausparers, sondern tritt im Gegenteil in dem Fall ein, dass der Bausparer kein Interesse mehr daran hat, das ihm zugängliche Darlehen aufzunehmen, weil er sich am Kapitalmarkt günstiger finanzieren kann. Einen Bezug zu diesem Risiko weist das Jahresentgelt nicht auf. Es fällt sogar dann an, wenn der Bausparer das spiegelbildliche Risiko trifft, dass er wegen steigender Zinsen länger auf die Zuteilung warten muss als bei Vertragsabschluss anzunehmen.

2.

Auf die Angemessenheit des Entgeltes kommt es wegen des grundsätzlichen Verbotes, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Nebenentgelte für Leistungen festzusetzen, welche dem Verwender aus dem Vertrag ohnehin obliegen, zwar nicht an. Jedoch kann die Angemessenheit aus der AGB-Klausel schon deshalb nicht beurteilt werden, weil darin nur eine Obergrenze festgesetzt werden soll, welche es dem Verbraucher nicht ermöglicht, seine Belastung im Einzelfall zu erkennen; nicht einmal die Kriterien für die Bemessung des Entgeltes sind ihr zu entnehmen.

Dies kann jedoch ebenso dahinstehen wie die Frage, ob die Klausel auch intransparent ist, weil sie die genaue Höhe des Entgeltes offen lässt und für den Fall einer Erhöhung der Bausparsumme den Kunden auf ein noch gar nicht existentes Kostenblatt verpflichten soll.

3.

Ebenfalls unbehelflich bleibt der Verweis auf den Kontext der Klausel. Entgegen der Auffassung der Beklagten weist er das Jahresentgelt gerade nicht als Preis für das Verschaffen der Anwartschaft aus.

a)

Die Jahreszahlung fließt unstreitig nicht – wie die Ansparbeiträge – in die den Bausparern zugutekommende Verteilmasse für Bauspardarlehen, sondern sie verbleibt als Entgelt bei der Beklagten. Dies legt es nahe, sie als pauschalisierte Aufwandsentschädigung für die Verwaltungstätigkeiten der Beklagten anzusehen.

b)

Auch die Bezeichnung „Jahresentgelt“ spricht aus der Sicht des Verbrauchers für die Annahme eines Verwaltungsentgeltes. Sie knüpft anders als beispielsweise der Begriff „Jahresbetrag“ – die Zahlung an eine im jeweiligen Jahr zu erbringende Leistung.

Wirtschaftlich betrachtet wäre es aus der Sicht des Bausparers auch nicht verständlich, wüchse der Preis für das – wie aufgezeigt – einmalige Verschaffen mit der Dauer der Ansparphase an.

c)

Gestärkt wird dieses Verständnis dadurch, dass der Preis, mit welchem er sich die Anwartschaft auf ein – nach der Einschätzung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – zinsgünstiges Darlehen „erkauft“, in dem Guthabenzinssatz liegt, der bei Vertragsabschluss unter dem marktüblichen Guthabenzins festgesetzt wird.

Dies weiß der Verbraucher. Tritt ihm neben diesem ungünstigen Guthabenzinssatz gleichwohl noch ein Jahresentgelt gegenüber, so deutet dies auf unterschiedliche Zwecksetzungen hin. Denn anderenfalls gäbe es aus seiner Sicht keinen Grund, dieses Sonderentgelt zu erheben, statt die Anwartschaft vollständig in den Guthabenzins einzupreisen.

4.

Eine Aufspaltung der Klausel in einen wirksamen und einen unwirksamen Teil, wie sie die Berufung vorsorglich einfordert, kommt hier nicht in Betracht.

a)

Die Aufspaltung einer Klausel in unwirksame und wirksame Bestandteile ist nur dann zulässig, wenn es sich um äußerlich zusammengefasste Regelungen handelt, die sinnvoll voneinander trennbar und jeweils aus sich heraus verständlich sind (BGHZ 229, 344, juris Rn. 40; BGH, Urteil vom 29. März 1994 – XI ZR 69/93, BGHZ 125, 343, 348).

b)

Eine solche Aufteilung ist im vorliegenden Fall nicht möglich. Es ist nicht ersichtlich, welches Entgelt die Beklagte für das Verschaffen der Option verlangen will und welches für deren Aufrechterhaltung. Eine Umgestaltung stellte daher eine unzulässige geltungserhaltende Reduktion dar.

Hinzu kommt, dass schon das erste Jahresentgelt nicht nur den Eintritt in den Vertrag abdeckt, sondern auch das Anwachsen der Anwartschaft durch Ansparleistungen im ersten Jahr nach Vertragsabschluss.

5.

Richtig, aber unerheblich ist,

- dass die Bausparkasse grundsätzlich frei ist, die Preise für ihre Hauptleistungen zu gestalten, denn um einen Hauptleistungspreis geht es, wie dargelegt, hier nicht;
- dass der Klauselverwender nicht gehalten ist, seine interne Kalkulationsgrundlage offen zu legen, denn um diese Grundlage streiten die Parteien hier nicht;
- dass die Beklagte nicht dargelegt hat, inwiefern ihre Kosten für die Gewährleistung der Anwartschaft mit zunehmender Dauer der Ansparphase stiegen (eine Kostensteigerung ist ex ante nur im Verwaltungsaufwand erkennbar, der aber durch die Nebenpflicht der Bausparkasse entsteht und also nicht in AGB umgelegt werden kann);
- ob eine ergänzende Vertragsauslegung geboten wäre, wäre die Klausel unwirksam, denn dieser außerhalb der Klausel liegende Aspekt spielt im vorliegenden UKlaG-Verfahren keine Rolle (die Beklagte zeigt auch nicht auf, dass und mit welchem Inhalt eine solche Ergänzung erfolgen müsste).

II.

Die Klausel in § 21 (3) a) ABB hat das Landgericht im Ergebnis zurecht als unzulässig angesehen. Ihre Unwirksamkeit folgt schon aus ihrer Intransparenz. Der Senat kann offen lassen, ob die darin enthaltene Zustimmungsfiktion daneben auch gegen § 308 Nr. 4 oder Nr. 5 BGB verstößt (vgl.

OLG Stuttgart, Urteil vom 28. März 2024 – 2 U 207/22, juris Rn. 114 ff., m.w.N.) und ob sie auf der Grundlage der Senatsrechtsprechung (a.a.O., Rn. 126 ff.) nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam ist.

1.

Gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners, die gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB die Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung zur Folge haben kann, auch daraus ergeben, dass diese nicht klar und verständlich ist. Hierzu gelten nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung folgende Maßstäbe:

a)

Das Transparenzgebot verpflichtet den Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen, Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Dazu gehört nicht nur, dass die einzelne Regelung für sich genommen klar formuliert ist; sie muss auch im Kontext mit dem übrigen Klauselwerk verständlich sein. Die Klausel muss die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen für einen durchschnittlichen Vertragspartner so weit erkennen lassen, wie dies unter Berücksichtigung von Treu und Glauben nach den Umständen gefordert werden kann. Der Vertragspartner des Verwenders muss bereits bei Vertragsschluss erkennen können, was gegebenenfalls "auf ihn zukommt". Eine Vertragsgestaltung, die objektiv dazu geeignet ist, den Vertragspartner bezüglich seiner Rechtsstellung in die Irre zu führen, verstößt gegen das Transparenzgebot (st. Rspr.; vgl. BGHZ 239, 52, Rn. 22; BGH, Urteil vom 13. November 2025 – III ZR 165/24, MDR 2026, 93, juris Rn. 33; je m.w.N.).

b)

Die Transparenzanforderungen dürfen indessen nicht überspannt werden. Weder bedarf es eines solchen Grades an Konkretisierung, dass alle Eventualitäten erfasst sind und im Einzelfall keinerlei Zweifelsfragen auftreten können, noch ist ein Verstoß gegen das Transparenzgebot schon dann zu bejahen, wenn Bedingungen noch klarer und verständlicher hätten formuliert werden können. Sogar eine unnötige Wirrnis im Klauseltext ist unschädlich, wenn sich der Klauseltext mit der gebotenen Aufmerksamkeit erschließen lässt (BGH, Urteil vom 13. November 2025 – III ZR 165/24, MDR 2026, 93, juris Rn. 34; m.w.N.).

c)

Bei der Beurteilung, ob eine Regelung dem Transparenzgebot genügt, ist nicht auf den flüchtigen, sondern den aufmerksamen und sorgfältigen Betrachter abzustellen. Maßgebend sind die Verständnismöglichkeiten des typischerweise bei Verträgen der geregelten Art zu erwartenden Durchschnittskunden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Insoweit gilt kein anderer Maßstab als derjenige, der auch bei der Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beachten ist. Diese sind so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden. Dabei sind auch

bei der Beurteilung der Transparenz die Vorstellungen und Verständnismöglichkeiten eines durchschnittlichen, rechtlich nicht vorgebildeten Vertragspartners des Verwenders zugrunde zu legen. In erster Linie ist vom Wortlaut der jeweiligen Klausel auszugehen. Der mit dem Klauselwerk verfolgte Zweck und der Sinnzusammenhang der Klauseln sind zusätzlich zu berücksichtigen, soweit sie für den Kunden erkennbar sind (BGH, Urteil vom 13. November 2025 – III ZR 165/24, MDR 2026, 93, juris Rn. 35; m.w.N.).

2.

An diesem Maßstab gemessen ist die Regelung zur Zustimmungsfiktion in § 21 (3) a) ABB intransparent und benachteiligt den Verbraucher unangemessen, so dass die Klausel unwirksam ist.

a)

Die Klausel ist nach ihrem Wortlaut unklar.

aa)

Sie lautet unstreitig:

„a) Betrifft die Änderung § 16 Abs. 2 oder 3, die §§ 18, 19, 20 Abs. 1 oder die Präambel, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen zwei Monaten nach Zugang einer Mitteilung nach Abs. 1 in Textform widerspricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde.“

In diesem Text ist die sprachliche Zuordnung des Passus „in Textform“ mehrdeutig. Das Textformerfordernis kann sich sowohl auf die Mitteilung der Bausparkasse beziehen („binnen zwei Monaten nach Zugang einer Mitteilung nach Abs. 1 in Textform“) wie auch auf den Widerspruch („in Textform widerspricht“).

bb)

Keine der beiden Auslegungen des Wortsinns liegt nach dem maßgebenden Verständnis des aufmerksamen Durchschnittsverbrauchers an der Stelle des Kunden bei Vertragsschluss fern. Sie stehen vielmehr gleichgewichtig nebeneinander. Keine von beiden ist erkennbar nicht gewollt. Zwar weist die Berufung – insbesondere in ihrem nachgelassenen Schriftsatz – darauf hin, dass § 21 (1) ABB das Änderungsverlangen der Bausparkasse regelt, § 21 (3) ABB hingegen die Zustimmung des Kunden. Dies besagt aber nichts über die grammatikalische Zuordnung des Passus „in Textform“. Denn in § 21 (3) ABB wird neben der Zustimmung durch den Kunden auch das Änderungsverlangen nach § 21 (1) angesprochen, auf das sich die Zustimmung beziehen soll.

b)

Verstärkt wird die Unklarheit durch den Bezug auf § 21 (1) ABB. Diese Klausel hat das Landgericht – insoweit von der Berufung nicht angegriffen – als wegen Intransparenz unwirksam beurteilt. Diese Intransparenz infiziert über die Bezugnahme in § 21 (3) ABB auch diese Klausel.

c)

Außerdem sieht § 21 (1) ABB verschiedene Möglichkeiten für die Verwenderin vor, Vertragsänderungen zu verlangen. Für diese ist dort nicht durchgängig die Textform ausdrücklich vorgegeben. Somit kommt dem Formerfordernis in § 21 (3) ABB auch dann ein sinnstiftender Gehalt zu, wenn es sich auf die Mitteilung des Änderungsverlangens bezieht und die Zustimmungsfiktion also nur eintreten soll, wenn zuvor ein Änderungsverlangen in Textform erfolgt war.

d)

Aus der Intransparenz erwächst auch eine relevante Benachteiligung des Verbrauchers, welche die Klausel unbillig macht.

aa)

Der Verbraucher kann weder mit der gebotenen Klarheit erkennen, ob er einem Änderungsverlangen nur widersprechen muss, wenn dieses in Textform an ihn herangetragen wurde, noch ob er seinen Widerspruch stets in Textform erklären muss. Gleichviel, wie er die Klausel versteht, läuft er Gefahr, seine Rechte wegen eines Irrtums nicht auszuüben.

(1)

Erachtet er einen formfeien Widerspruch für ausreichend und verzichtet deshalb auf die Textform, so kann er später von der Beklagten damit konfrontiert werden, er hätte in Textform widersprechen müssen und seine Zustimmung gelte als erteilt. Dies kann ihn davon abhalten, Rechte aus der vermeintlich geänderten Vertragsfassung geltend zu machen.

Unabhängig vom Verhalten der Beklagten entsteht aus der Intransparenz die Gefahr, dass der Kunde im weiteren Verlauf der Vertragsbeziehung annimmt, ein von ihm erklärter Widerspruch sei aus Formgründen unwirksam und deshalb davon absieht, ihm zustehende vertragliche Rechte geltend zu machen.

(2)

Geht man von einem formbedürftigen Widerspruch aus, so läuft der Verbraucher Gefahr, dieses Erfordernis zu verkennen, einen formunwirksamen Widerspruch zu erklären und folglich die von ihm nicht gewollte Vertragsänderung hinnehmen zu müssen. In diesem Fall verlöre er sein Widerspruchsrecht, weil er die Klausel nicht verstünde.

e)

Die aus der Intransparenz erwachsenden Gefahren sind so gewichtig, dass aus der Intransparenz die Unbilligkeit der Klausel und damit deren Unwirksamkeit folgt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass über die Verletzung der Privatautonomie hinaus für den Kunden weitere Rechtsnachteile daraus entstehen können, dass er Änderungsverlangen der Beklagten nicht wirksam widerspricht oder zu Unrecht als wirksam ansieht. Eine genaue Beschreibung dieser Nachteile kann

naturgemäß noch nicht erfolgen, weil die in Betracht kommenden Änderungsverlangen ex ante nicht abschließend definiert werden können. Dies geht zu Lasten des Verwenders (der Beklagten).

Diese Nachteile werden insbesondere nicht dadurch kompensiert, dass geänderte ABB ihrerseits wieder der Inhaltskontrolle unterliegen.

III.

Folglich ist auch die Ordnungsmittellandrohung zurecht ergangen; die Berufung greift diese nur inzident an.

C

I.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

II.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 1, 43 Abs. 1, 39 Abs. 1 GKG i.V.m. §§ 3 ff. ZPO. Der Senat folgt in gefestigter Rechtsprechung (vgl. etwa OLG Stuttgart, Urteil vom 28. März 2024 – 2 U 207/22, juris Rn. 147) dem Grundsatz des Bundesgerichtshofes, wonach bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit von AGB-Klauseln auf Grundlage des UKlaG für jede Klausel ein niedriger Pauschalwert (regelmäßig 2.500,- €) anzusetzen ist, unabhängig vom wirtschaftlichen Wert der Klausel am Markt. Dabei verkennt der Senat nicht, dass der Bundesgerichtshof in der Vergangenheit für solche Verfahren auch höhere Streitwerte angesetzt hat. Andererseits weist er in der weit überwiegenden Zahl der Verfahren darauf hin, dass ein pauschaler Wert von 2.500,- € je Klausel in Ansatz zu bringen sei. Dies führt hier zu einem Streitwert für das Berufungsverfahren von 5.000,- €.

Dass der unterlegenen Partei damit die Möglichkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde verschlossen bleibt, rechtfertigt keine andere Entscheidung. Die Gesetzessystematik knüpft die Statthaftigkeit des Rechtsmittels an den Streitwert, setzt diesen also voraus und ist daher ungeeignet, seine Festsetzung ergebnisorientiert zu beeinflussen.

Diese Problematik hat auch der Bundesgerichtshof zweifelsfrei gesehen und gleichwohl an seiner Rechtsprechung festgehalten.

III.

Ein Grund, die Revision zuzulassen (§ 543 Abs. 2 ZPO), besteht nur, soweit die Berufung der Beklagten gegen Ziffer 1 c. des landgerichtlichen Urteilstenors zurückgewiesen wird (betreffend § 21 (3) a) ABB). Insoweit erfordert die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, die Möglichkeit zu eröffnen, ein Revisionsverfahren einzuleiten.

Im Übrigen besteht hingegen kein Zulassungsgrund. Die für die Beurteilung der Kontrollfähigkeit und der Unwirksamkeit der Entgeltklausel (§ 17 (1) ABB) entscheidungserheblichen Rechtsfragen sind durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt. Die von der Berufung hiergegen angeführte untergerichtliche Rechtsprechung sowie ein Hinweisbeschluss des OLG Hamm und ein anderweitig anhängiges Berufungsverfahren über die Wirksamkeit dieser oder einer inhaltsgleichen Klausel in ABB führen nicht zu einer Rechtsunsicherheit, die gleichwohl eine Revisionszulassung geböte.

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Vermerk:

Verkündet am 26.02.2026

, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle